

# Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

vom 24. August 1992 (Stand am 1. Januar 1995)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf Artikel 102 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>1</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie die Verordnung vom 24. August 1992<sup>2</sup> über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer, *verordnet:*

## **Art. 1** Massnahmen

Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sind insbesondere:

- a. Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle, wie:
  1. Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
  2. Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster als vorbestehend;
  3. Anbringen von Fugendichtungen;
  4. Einrichten von unbeheizten Windfängen;
  5. Ersatz von Jalousieläden, Rolläden;
- b. Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen, wie z. B.:
  1. Ersatz des Wärmeerzeugers, ausgenommen ist der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;
  2. Ersatz von Wassererwärmern, ausgenommen der Ersatz von Durchlauf-erhitzern durch zentrale Wassererwärmer;
  3. Anschluss an eine Fernwärmeversorgung;
  4. Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>;
  5. Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie:

AS 1992 1795

<sup>1</sup> SR 642.11

<sup>2</sup> SR 642.116

<sup>3</sup> Als zu fördernde erneuerbare Energien gelten: Sonnenenergie, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (inkl. Holz oder Biogas). Die Nutzung der Wasserkraft wird im Rahmen des DBG nicht gefördert.

- 
- Regelungen, thermostatische Heizkörperventile, Umwälzpumpen, Ventilatoren,
  - Wärmedämmungen von Leitungen, Armaturen oder des Heizkessels,
  - Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und zur Betriebsoptimierung,
  - Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
6. Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers;
7. Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme, z. B. bei Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;
- c. Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- d. Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch, wie Kochherden, Backöfen, Kühlschränken, Tiefkühlern, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Beleuchtungsanlagen usw., die im Gebäudewert eingeschlossen sind.

**Art. 2** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.